

**STADT KREFELD**

**WTG-BEHÖRDE**

# **TÄTIGKEITSBERICHT**

**2021/2022**



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde .....	4
2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten .....	4
2.2. Fortbildungen und Qualitätsmanagement .....	4
3. Wohn- und Betreuungsangebote .....	4
3.1. Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten .....	5
3.2. Veränderungen gegenüber dem Vorbericht .....	8
3.2.1. Prüfungen .....	8
3.2.2. Bauberatungen .....	9
3.2.3. Beschwerden .....	9
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde .....	9
4.1. Information und Beratung .....	10
4.2. Prüftätigkeit .....	11
4.2.1. Wiederkehrende Prüfungen .....	12
4.2.2. Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen .....	13
4.2.3. Prüfergebnisse .....	13
4.2.4. Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst Nordrhein, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, der Apothekenaufsicht sowie dem Fachbereich Gesundheit .....	14
4.2.5. Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen .....	15
4.2.6. Betrugsfälle .....	15
4.2.7. Beschwerdemanagement .....	15
4.2.8. Befreiungstatbestände .....	16
4.2.9. Gebührenerhebung .....	16
4.2.10. Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen .....	17
4.3. Zusammenarbeit und Kooperation .....	17
5. Zusatzaufgaben Corona-Pandemie .....	17
6. Fazit, Entwicklungen und Ausblick .....	18

## 1. Einleitung

Die WTG-Behörde in Krefeld führt die Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und der ergänzenden Durchführungsverordnung (DVO-WTG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die sich daraus ergebenden Aufsichtsfunktionen werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf und durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) als oberste Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Die gesetzlichen Grundlagen werden durch Runderlasse des MAGS NRW, in denen grundsätzliche Ausführungen zur Rechtsanwendung oder Entscheidungen zu Einzelproblematiken erörtert werden, ergänzt.

Die WTG-Behörden sind verpflichtet, im Rhythmus von zwei Jahren einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Vorschrift hierzu ist 2014 im § 14 Absatz 12 WTG aufgenommen worden. Der Tätigkeitsbericht enthält Angaben zur personellen Ausstattung der WTG-Behörde, zu den Wohn- und Betreuungsangeboten, Beratungs- und Prüfungstätigkeiten sowie der zukünftigen Ausrichtung der WTG-Behörde. Der Tätigkeitsbericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Neben Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Alten- und Pflegeheime sowie Wohnheime für Menschen mit Behinderung) fallen mit unterschiedlichem Umfang auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens (vormals: betreutes Wohnen), ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege, Hospize) unter die Aufsicht des WTG.

Neben den Prüfberichten hat die WTG-Behörde, zusätzlich zu jeder Regelprüfung, einen Ergebnisbericht mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung zu erstellen. Der geforderte öffentliche Zugang zum Ergebnisbericht wird in Krefeld im Internet unter der Adresse

<https://www.krefeld.de/de/soziales/heimaufsicht/>

gewährleistet. Die Veröffentlichung soll den Betroffenen, deren Angehörigen und anderen Interessierten mehr Transparenz über die wesentlichen Prüfergebnisse der lokalen Einrichtungen verschaffen.

Über den originären Bereich hinausgehend hat die WTG-Behörde seit Februar 2020 sowie im gesamten Berichtszeitraum vielfältige Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wahrgenommen, worauf in diesem Bericht noch ausführlich eingegangen wird.

## **2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde**

Die WTG-Behörde in Krefeld ist seit dem 01.07.2015 organisatorisch dem Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe angegliedert. Dort ist sie dem Sachgebiet Alters- / Sozialplanung, Qualitätssicherung, Altenhilfe und Quartiersarbeit zugeordnet.

### **2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten**

Die WTG-Behörde war bis zum 30.06.2016 mit einer und ab dem 01.07.2016 mit zwei Vollzeitstellen ausgestattet. Im Jahr 2020 erfolgte aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens die Einrichtung einer dritten Stelle. Eine dauerhafte Besetzung aller vorhandenen Stellen konnte aufgrund von Personalfluktuations nur vorübergehend erfolgen. Voraussichtlich werden zum Herbst 2023 alle Stellen besetzt sein.

### **2.2. Fortbildungen und Qualitätsmanagement**

Die MitarbeiterInnen der WTG-Behörde Krefeld nehmen an den Sitzungen des Arbeitskreises der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie an den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums MAGS NRW teil. Im Arbeitskreis der WTG-Behörden sind üblicherweise auch zuständige MitarbeiterInnen der Bezirksregierung Düsseldorf sowie des MAGS NRW vertreten. Im Bedarfsfall findet darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch zwischen den WTG-Behörden über fachspezifische Themen, in der Regel per E-Mail oder telefonisch statt. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie fanden diese Besprechungen in den Jahren 2021 und 2022 überwiegend per Video- oder Telefonkonferenzen statt. Die regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW trägt zur Qualitätssteigerung bei.

Eine enge Zusammenarbeit besteht ebenfalls mit der für Krefeld zuständigen Pflegekasse, der Apothekenaufsicht und dem Medizinischen Dienst Nordrhein (MD) bzw. mit der Careproof GmbH (Prüfdienst der PKV) sowie mit dem Fachbereich Gesundheit.

Darüber hinaus werden zwischen den MitarbeiterInnen der WTG-Behörde und den Vorgesetzten regelmäßige Teambesprechungen und Rücksprachen abgehalten. In besonders schwierigen Fällen wird gemeinsam nach Problemlösungen gesucht. Bei Bedarf und entsprechenden Angeboten werden zudem Fortbildungsveranstaltungen besucht. Darüber hinaus stehen den MitarbeiterInnen Fachzeitschriften sowie Fachliteratur zur Verfügung.

## **3. Wohn- und Betreuungsangebote**

Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 Absatz 1 WTG). Angebote im Sinne des WTG sind:

### **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

Der Begriff „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)“ hat den Begriff „Heim/Pflegeheim“ abgelöst. Den NutzerInnen werden von einem Leistungsanbieter Wohnraum überlassen sowie umfassende Pflege- und Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungen sind in ihrem Bestand vom Wechsel der NutzerInnen unabhängig und werden entgeltlich betrieben. Es handelt sich sowohl um Alten- und Pflegeheime als auch um Wohnheime der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (EGH).

### **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und in denen ihnen von einem Leistungsanbieter Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet (sv) oder anbieterverantwortet (av) sein.

### **Servicewohnen**

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistung) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den NutzerInnen hinsichtlich des Umfangs und der Person des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

### **Ambulante Dienste**

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

### **Gasteinrichtungen**

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen stationär oder teilstationär aufzunehmen und ihnen Pflege- und Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen (KZP).

## **3.1. Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten**

Im Berichtszeitraum stellt sich die Verteilung der Pflege- und Betreuungsplätze in den Einrichtungen wie folgt dar:

Tabelle 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu den Stichtagen 31.12.2021 und 31.12.2022

<b>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</b>				
	<b>31.12.2021</b>		<b>31.12.2022</b>	
<b>Einrichtungsart</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>
Pflegeeinrichtungen	29	2.332	29	2.332
EGH EuLA	22	463	22	463
<b>Gesamt</b>	<b>51</b>	<b>2.795</b>	<b>51</b>	<b>2.795</b>

Tabelle 2: Wohngemeinschaften zu den Stichtagen 31.12.2021 und 31.12.2022

<b>Wohngemeinschaften (WG)</b>				
	<b>31.12.2021</b>		<b>31.12.2022</b>	
<b>Einrichtungsart</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>
av WG Pflege	7	51	8	58
sv WG Pflege	1	9	1	9
av WG EGH	1	8	1	8
sv WG EGH	8	35	8	35
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>103</b>	<b>18</b>	<b>110</b>

Unter den Wohngemeinschaften befinden sich zwei im Demenzbereich sowie in 2021 sechs und im Jahr 2022 sieben im Bereich der Intensivpflege.

Tabelle 3: Gasteinrichtungen zu den Stichtagen 31.12.2021 und 31.12.2022

<b>Gasteinrichtungen</b>				
	<b>31.12.2021</b>		<b>31.12.2022</b>	
<b>Einrichtungsart</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>
Tagespflege	13	193	13	193
Separate KZP-Einrichtungen	3	49	3	49
Hospiz	1	13	1	13

Tabelle 4: Service Wohnen zu den Stichtagen 31.12.2021 und 31.12.2022

Servicewohnen		31.12.2021		31.12.2022	
Einrichtungstyp	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	
Servicewohnen	7	506	7	506	
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>506</b>	<b>7</b>	<b>506</b>	

### Kurzzeitpflege

Insgesamt stehen sowohl zum 31.12.2021 als auch zum 31.12.2022 grundsätzlich 246 Plätze in der Kurzzeitpflege zur Verfügung. Jedoch sind davon lediglich 71 Plätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege nutzbar. Diese 71 Plätze setzen sich aus 49 Plätzen in separaten Kurzzeitpflegeeinrichtungen, zehn separaten Kurzzeitpflegeplätzen nach § 47 Absatz 2 WTG und zwölf Fix/Flex-Plätzen zusammen. Der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen kann durch die 175 eingestreuten Plätze, nicht vollständig gedeckt werden, da deren Inanspruchnahmefähigkeit aufgrund der Option, sie auch für die Dauerpflege nutzen zu können, relativiert wird.

Mit Erlass vom 25.07.2021 wurde das Modellvorhaben "Kurzzeitpflege in Krankenhäusern" durch das MAGS initiiert. Hintergrund war der weiterhin fortbestehende Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen – insbesondere für die Versorgung von Menschen, deren Krankenhausbehandlung abgeschlossen ist, die aber noch nicht wieder in der Lage sind, in ausreichendem Umfang für sich selbst zu sorgen und auch sonst über keine ausreichende Hilfe in der eigenen Häuslichkeit verfügen (§ 39 c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Diese Personengruppe kommt zu den sonst üblichen Nutzern der Kurzzeitpflege hinzu und erhöht den Gesamtbedarf an Kurzzeitpflegeplätzen. Dieses Angebot konnte zunächst ab dem 01.10.2020 befristet bis zum 31.12.2022 in einem Krefelder Krankenhaus mit maximal 20 Plätzen genehmigt und eingerichtet werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Vorhaben in dem Krankenhaus jedoch nicht angeboten worden. Mit Erlass vom 23.11.2022 ist das Modellvorhaben bis zum 31.12.2023 verlängert worden, es wurde jedoch bisher kein Interesse seitens der Krefelder Krankenhäuser bekundet.

Seit dem 01.08.2018 müssen nach dem Erlass des MAGS vom 20.04.2018 Einrichtungen mindestens 80 Prozent Einzelzimmer sowie Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhalten. Bei Einrichtungen, die diese Vorgaben nicht erfüllen konnten, wurde bis zur Erreichung der vorgeschriebenen Quote ein Wiederbelegungsverbot verhängt. Um im Rahmen des Wiederbelegungsverbotes durch die Anordnungen „WTG 2018“ nicht zu viele Pflegeplätze zu verlieren, wurde den betroffenen Einrichtungen mit Erlass vom 26.10.2017 ermöglicht, separate Kurzzeitpflegeplätze auszuweisen. Mit einer Ausnahmegenehmigung, welche von der WTG-Behörde erteilt wird, können die Einrichtungen hierbei überzählige Doppelzimmer in Plätze umwandeln, welche nur noch für die Kurzzeitpflege genutzt werden (§ 47 Absatz 2 WTG). Diese gesetzliche Möglichkeit ist zunächst bis 31.07.2023 befristet worden, wurde jedoch zum 01.01.2023 entfristet. Derzeit gibt es in der Stadt Krefeld eine Einrichtung, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, so dass zehn fest vorzuhaltende Kurzzeitpflegeplätze in den Doppelzimmern vorgehalten werden und eine Platzzahlreduzierung insofern vermieden werden kann.

### Weitere Angebote

Darüber hinaus gibt es spezielle Angebote für dementiell veränderte Menschen in mehreren Einrichtungen. Zwei Einrichtungen bieten insgesamt 40 Plätze für jüngere Pflegebedürftige an. Hierbei handelt es sich um die sog. "Junge Pflege", welche sich im Regelfall an Pflegebedürftige bis zu 60 Jahren richtet.

Zur Vervollständigung wird an dieser Stelle erwähnt, dass im Jahr 2021 insgesamt 52 ambulante Pflegedienste im Sinne des § 72 SGB XI in Krefeld tätig waren. Im Jahr 2022 waren es in Krefeld ansässige 54 ambulante Pflegedienste einschließlich Intensivpflege im Sinne des § 72 SGB XI.

## **3.2. Veränderungen gegenüber dem Vorbericht**

Nachfolgend werden die Veränderungen gegenüber dem Vorbericht der Jahre 2019/2020 im Bereich der durchgeführten Prüfungen, der durchgeführten Bauberatungen und der eingegangenen Beschwerden dargestellt.

### **3.2.1. Prüfungen**

Gemäß den Vorgaben des § 23 WTG mussten in 2021 insgesamt 21 Pflegeeinrichtungen (EuLA Pflege) und zehn Wohnheime der Eingliederungshilfe regelhaft geprüft werden. Davon wurden tatsächlich 17 Begehungen in Pflegeeinrichtungen und zehn in Wohnheimen der Eingliederungshilfe durchgeführt (Regel- und Anlassprüfungen). Außerdem erfolgten sechs Begehungen in Tagespflegeeinrichtungen, drei in Wohngemeinschaften sowie eine im Hospiz und zwei in Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Auf eine jährliche Prüfung gemäß § 23 Absatz 2 S. 2 WTG konnte bei acht Pflegeeinrichtungen und zwölf Wohnheimen der Eingliederungshilfe (Zwei-Jahres-Rhythmus) verzichtet werden. In vier Pflegeeinrichtungen wurde entgegen der Vorgaben aufgrund fehlender Personalkapazitäten der WTG-Behörde keine Regelbegehung durchgeführt.

In 2022 waren 24 Pflegeeinrichtungen und zwölf Wohnheime der Eingliederungshilfe regelhaft zu begehen. Tatsächlich wurden 24 Begehungen in Pflegeeinrichtungen und 13 Begehungen in Wohnheimen der Eingliederungshilfe durchgeführt. Zudem sind drei Begehungen in Tagespflegeeinrichtungen und fünf in Wohngemeinschaften erfolgt. Auf eine jährliche Prüfung konnte bei fünf Pflegeeinrichtungen und zwölf Wohnheimen der Eingliederungshilfe verzichtet werden. In einer Pflegeeinrichtung konnte aufgrund eines Corona-Ausbruches im Jahr 2021 keine Regelprüfung durchgeführt werden. Diese erfolgte zu Beginn des Jahres 2022.

Im Berichtszeitraum 2021/2022 wurden somit – wie im Berichtszeitraum 2019/2020 – insgesamt 84 Begehungen durchgeführt.



### 3.2.2. Bauberatungen

In den Jahren 2019/2020 wurden einschließlich der begonnenen und fortgesetzten Beratungen aus den Vorjahren 47 Anfragen/Beratungen etc. im Rahmen von baulichen Angelegenheiten durchgeführt. Im aktuellen Berichtszeitraum 2021/2022 wurden ebenfalls 47 Beratungen im Rahmen von neuen und laufenden Bauvorhaben begleitet.

Diese gliedern sich wie folgt auf:

Tabelle 5: Übersicht zu den Bauvorhaben in 2021 und 2022

<b>Bauvorhaben</b>		
<b>Art</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bearbeitete Anfragen zu möglichen Bauvorhaben	9	11
Begleitung von Bauvorhaben	16	11
<i>davon abgeschlossene Bauvorhaben, z. B. durch Abnahme</i>	5	1
<b>Gesamt</b>	25	22

Im Rahmen der Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung für die Jahre 2020-2023 wurden teilstationäre Pflegeeinrichtungen bis auf Weiteres von einer Regelung durch die Verbindliche Bedarfsplanung ausgenommen. Aufgrund dessen sind vor allem für den Bereich der Tagesspflegen bei der WTG-Behörde vermehrt Bauanfragen eingegangen.

### 3.2.3. Beschwerden

Im Vorbericht wurden für die Jahre 2019/2020 insgesamt 46 Beschwerden aufgelistet. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden 52 Beschwerden an die WTG-Behörde herangetragen, davon 22 im Jahr 2021 und 30 im Jahr 2022. Die eingegangenen Beschwerden für die Jahre 2021 und 2022 werden nachfolgend unter Punkt 4.2.7. Beschwerdemanagement ausführlicher dargestellt.

## 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Den Zweck des WTG hat der Gesetzgeber direkt an den Anfang des Gesetzes gestellt und in § 1 formuliert. Eine zentrale Rolle erhalten der Schutz der Würde, der Rechte sowie Interessen und Bedürfnisse von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung. Weitere Ziele sind der Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

Die Vorgaben des Gesetzes sind durch die WTG-Behörde sicherzustellen, sie unterliegen der ordnungsrechtlichen Kontrolle. Als Instrumente stehen die Beratung und Überwachung zur Verfügung.

Dabei gehört es aber auch zum Selbstverständnis der WTG-Behörde - ordnungsrechtliche, gegen die Betreuungseinrichtungen gerichtete Maßnahmen - nur nachrangig einzusetzen. Grundsatz der WTG-Behörde ist zuvorderst der Austausch mit den Verantwortlichen der Einrichtungen im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und das gemeinsame Gespräch mit den NutzerInnen sowie den Angehörigen und BetreuerInnen. Die Prüfungen vor Ort sind durch eine größtmögliche Transparenz geprägt.

#### **4.1. Information und Beratung**

Eine zentrale Aufgabe der WTG-Behörde ist die Informations- und Beratungspflicht für alle berechtigten Interessierten hinsichtlich der vorgenannten Wohn- und Betreuungsangebote und deren Inhalte. Das Angebot gilt insbesondere für:

- NutzerInnen der Wohn- und Betreuungsangebote, deren Angehörige und rechtliche Betreuer bzw. Betreuerinnen,
- Beiräte bzw. Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen,
- in den Wohn- und Betreuungsangeboten beschäftigte Betreuungs- und Pflegekräfte, Leitungskräfte,
- Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten bei Neugründungen oder bei Umbaumaßnahmen und
- weitere Personen mit einem berechtigten Interesse an den Wohn- und Betreuungsangeboten.

Im Rahmen der Beratung wird vorrangig das Ziel verfolgt, aufkommende Fragen zeitnah zu beantworten oder Maßnahmen zu ergreifen, damit festgestellte Mängel möglichst zeitig behoben werden.

In Krefeld legt die WTG-Behörde im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf persönliche und kooperative Zusammenarbeit. Infolge der direkten Gespräche - im Rahmen der pandemischen Möglichkeiten ggf. auch über Videokonferenzen - und gemeinsam erarbeiteten Lösungswegen können oftmals Probleme im Vorhinein vermieden werden, bevor es zu umfangreichem Schriftverkehr oder behördlichen Anordnungen kommen muss. Diese Vorgehensweise wird auch seitens der Einrichtungsleitungen bzw. der Betreiber und Betreiberinnen begrüßt, sodass die WTG-Behörde nicht nur als reine Kontrollinstanz, sondern zunehmend auch als Beratungsstelle wahrgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Beratungsgespräche insgesamt im Berichtszeitraum deutlich zugenommen hat, insbesondere auch für im Zuge der Corona-Pandemie aufkommende Fragestellungen und Beratungsnotwendigkeiten.

Die Auswertung einer im Sommer 2021 durchgeführten Abfrage der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW bei den Krefelder Pflegeeinrichtungen hat der WTG-Behörde Krefeld eine sehr gute Leistung bescheinigt. Die Zusammenarbeit, Erreichbarkeit und Information über konkret umzusetzende Maßnahmen wurden vor und während der Pandemie von den Einrichtungen als sehr gut bewertet. Die befragten Einrichtungen

erklärten sich mit der Erreichbarkeit der WTG-Behörde bei Rückfragen oder Umsetzungsproblemen während der Pandemie überdurchschnittlich zufrieden. Das positive Verhältnis zwischen der WTG-Behörde und den Pflegeeinrichtungen konnte insgesamt betrachtet während der Pandemie gewahrt und darüber hinaus weiter ausgebaut werden.

Ebenfalls ist die WTG-Behörde in Krefeld Ansprechpartner für Neubau- sowie Umbaumaßnahmen von stationären und teilstationären Einrichtungen sowie zu konzeptionellen Anforderungen und rechtlichen Fragen bei neuen ambulanten Wohnformen. Die Stadt Krefeld hat seit 2015 das Steuerungsinstrument der Verbindlichen Bedarfsplanung hinsichtlich neuer teil- und vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Im Zuge dessen wurden für einige Anbieter Bedarfsbestätigungen zur Errichtung von vollstationären Pflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen erteilt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt neun und in 2022 elf Bauberatungen zu neuen Bauvorhaben durchgeführt. Mit der erstmaligen Anfrage wird mitunter ein zeitlich aufwändiger Abstimmungsprozess (u.a. Vorgespräche, mehrmalige Durchsicht und Nachbesserung der eingereichten Bauunterlagen, Vor-Ort-Besichtigungen, Abstimmung mit dem Landschaftsverband, Abstimmung mit den Fachbereichen Bauplanung und Bauaufsicht) in Gang gesetzt. Die Kommunikation findet im Rahmen persönlicher Vorsprachen, Vor-Ort-Terminen, Telefongesprächen, Videokonferenzen und durch Email-/Schriftverkehr statt.

## 4.2. Prüftätigkeit

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Abhängig von der Art des Leistungsangebotes gelten dabei unterschiedliche Prüfintervalle.

In den Einrichtungen mit umfassendem Angebot und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen werden grundsätzlich jährlich vorgenommen. Werden keine wesentlichen Mängel festgestellt, ist eine Prüfung durch die WTG-Behörde in Abständen bis zu höchstens zwei Jahren möglich.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach § 24 Absatz 2 WTG in regelmäßigen Abständen.

Bei den Angeboten des Servicewohnens sind weder Regel- noch anlassbezogene Prüfungen vorgesehen. Sie unterliegen dem WTG nur bezüglich der Anzeigepflicht.

Bei den Ambulanten Pflegediensten sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen und diese nur, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Dabei ist der Vorrang einer Prüfung durch den MD Nordrhein oder die PKV zu beachten. Im Zeitraum 2021/2022 wurde keine anlassbezogene Prüfung bei einem ambulanten Pflegedienst durchgeführt.

Für die Gasteinrichtungen gilt bei den Regelprüfungen ein Prüfintervall von höchstens drei Jahren.

#### 4.2.1. Wiederkehrende Prüfungen

Bei den wiederkehrenden Prüfungen handelt es sich um die bereits dargestellten Regelprüfungen.

*Tabelle 6: Wiederkehrende Prüfungen in Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot in 2021 und 2022*

<b>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Prüfungen insgesamt	24	35
davon Pflegeeinrichtungen	15	23
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	9	12
Nachprüfungen	0	0

*Tabelle 7: Wiederkehrende Prüfungen in Wohngemeinschaften in 2021 und 2022*

<b>Wohngemeinschaften</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Prüfungen insgesamt	3	5
davon Regelprüfungen	3	5
Nachprüfungen	0	0

Tabelle 8: Wiederkehrende Prüfungen in Gasteinrichtungen in 2021 und 2022

Gasteinrichtungen	2021	2022
Prüfungen insgesamt	9	3
davon Hospize	1	0
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	0
Tagespflegeeinrichtungen	6	3
Nachprüfungen	0	0

In 2021 wurden somit 36 und im Jahr 2022 44 Regelprüfungen durchgeführt.

#### 4.2.2. Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Neben den Regelprüfungen sind ebenfalls sogenannte Anlassprüfungen möglich. Diese erfolgen dann, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind.

In Krefeld hat die WTG-Behörde im Jahr 2021 drei und 2022 zwei Anlassprüfungen vorgenommen.

Weitere Begehungen, z. B. im Rahmen der Statusfeststellung von Wohngemeinschaften, wurden im Berichtszeitraum zweimal vorgenommen.

#### 4.2.3. Prüfergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen werden im Internet-Portal der WTG-Behörde veröffentlicht. Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Nachfolgend sind die festgestellten Mängel im Berichtszeitraum in einer Übersicht dargestellt:

Tabelle 9: Übersicht über die Anzahl der festgestellten Mängel in den einzelnen Prüfkategorien unterteilt in die einzelnen Angebote nach dem WTG in 2021 und 2022

Prüfkategorien	Stationäre Pflegeeinrichtungen	Stat. Einrichtungen der Eingliederungshilfe	Gasteinrichtungen	Wohngemeinschaften
	2021/2022	2021/2022	2021/2022	2021/2022
Wohnqualität	1/1	0/0	0/0	0/0
Hauswirtschaftliche Versorgung	4/1	0/1	1/0	0/1
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	1/0	0/0	0/0	0/0
Information und Beratung	0/1	0/0	1/0	0/0
Mitwirkung und Mitbestimmung	0/0	0/0	0/0	0/0
Personelle Ausstattung	18/30	0/2	3/2	0/1
Pflege und Betreuung	14/42	0/4	2/0	2/3
Freiheitsentziehende Maßnahmen	1/0	0/0	0/0	0/0
Gewaltschutz	1/1	0/0	0/0	0/0
<b>Gesamt</b>	<b>40/76</b>	<b>0/7</b>	<b>7/2</b>	<b>2/5</b>

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 139 Mängel, davon 49 in 2021 und 90 in 2022, festgestellt. Infolge direkter Beratung und weiterer Dialoge konnten nahezu alle Mängel zeitnah abgestellt werden. Weitere behördliche Eingriffe wie das Untersagen des Betriebes oder Ordnungswidrigkeitsverfahren waren im Einzelfall notwendig. Zunehmend zu prüfen sind grundsätzlich die Personalausstattung und die Fachkraftquote zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung sowie die Qualifikation der Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen.

#### 4.2.4. Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst Nordrhein, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, der Apothekenaufsicht sowie dem Fachbereich Gesundheit

In den Jahren 2021 und 2022 fanden insgesamt 17 Prüfungen zeitgleich mit dem MD bzw. der PKV statt, davon in 2021 sechs und in 2022 elf. Zusammen durchgeführt wurden ferner insgesamt 17 Begehungen, davon in 2021 acht und in 2022 neun, mit der Apothekenaufsicht sowie mit dem Fachbereich Gesundheit insgesamt fünf Begehungen, davon drei in 2021 und zwei in 2022. Die im Rahmen dieser gemeinsamen Prüfungen festgestellten Mängel sind in der Statistik unter 4.2.3 enthalten.

#### 4.2.5. Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Im Berichtszeitraum wurden folgende nach § 9 WTG anzeigepflichtige Tatbestände gemeldet:

Tabelle 10: Übersicht über Meldungen von anzeigepflichtigen Tatbeständen nach § 9 WTG sowie weitere Mitteilungen

	2021	2022
Beabsichtigte Inbetriebnahme	3	3
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes	0	0
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung einer Einrichtung	0	0
Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft	10	23
Bestellung einer Vertrauensperson	0	15
Überschuldung	0	0

#### 4.2.6. Betrugsfälle

Betrugsfälle lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

#### 4.2.7. Beschwerdemanagement

Eingehende Beschwerden werden in der Regel telefonisch oder schriftlich vorgetragen und von den zuständigen Mitarbeitenden umgehend bearbeitet. Ein Großteil der Beschwerden betraf den Bereich der Pflege. Bei den Beschwerdeführenden handelte es sich in der Regel um Angehörige und in Einzelfällen um Mitarbeitende in den Pflegeeinrichtungen. Im gemeinsamen Dialog mit allen Betroffenen hat sich bislang – bis auf wenige Ausnahmen – ein Lösungsweg finden können. Es kann nachgehend festgestellt werden, dass der direkte Kontakt vom Beschwerdeführenden zur Pflegedienst- und Einrichtungsleitung nicht immer gesucht wird und sich die Betroffenen direkt an die WTG-Behörde wenden. Oftmals geschieht dies auch mit großer zeitlicher Verzögerung, wodurch die Überprüfung der vorgebrachten Beschwerdepunkte erschwert werden kann.

Bei eingehenden Beschwerden erfolgt zunächst eine Anhörung der Einrichtung zur Stellungnahme, ggf. eine sich anschließende Anlassbegehung (ggf. auch gemeinsam mit dem MD oder PKV, der Hygiene- und Apothekenaufsicht) mit der Erstellung eines entsprechenden Prüfberichtes sowie in schwerwiegenden Fällen mit dem Erlass einer Anordnung. Abschließend wird eine Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin abgegeben und gelegentlich im Bedarfsfall eine Mediation unter Leitung der WTG-Behörde vorgenommen.

Der Umfang der Beschwerden nach ihren Gründen sowie ihrer Erledigung ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 11: Übersicht über die eingegangenen Beschwerden sowie deren Erledigung

Beschwerden	2021	2022
Beschwerden insgesamt	22	30
Grund der Beschwerde		
- in der Pflege	14	19
- in der Betreuung	0	0
- wegen der Medikation	0	0
- sonstige (z.B. Essen, Sauberkeit, Organisation)	8	11
Erledigt durch		
- Begehungen WTG-Behörde mit MD	3	4
- Begehungen WTG-Behörde ohne MD	4	4
- Beratungsangebote	15	22

#### 4.2.8. Befreiungstatbestände

Im § 13 WTG sind Möglichkeiten aufgeführt, bei denen von den Anforderungen nach dem Gesetz unter bestimmten Umständen abgewichen werden kann (Befreiungstatbestände). In 2021 und in 2022 wurde jeweils eine Befreiung, in Form einer Ausnahmege-  
nehmigung für Tagespflegeeinrichtungen zur tageweisen Überbelegung, erteilt. Dadurch erhalten die Tagespflegen die Möglichkeit einer verbesserten Auslastung zur Erreichung eines wirtschaftlich tragfähigen Betriebes. Zudem trägt dies zur Bedarfsdeckung bei.

#### 4.2.9. Gebührenerhebung

Für bestimmte Amtshandlungen der WTG-Behörde sind grundsätzlich Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) zu erheben. Dazu hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen eine Empfehlung über die Höhe der Gebühren erarbeitet. Die WTG-Behörde der Stadt Krefeld orientiert sich hinsichtlich der Gebührenfestsetzung an den Empfehlungen des Städtetages.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 84.535,00 EUR (Vorjahre 67.905,50 EUR) Gebühren erhoben, die sich auf das Jahr 2021 mit 48.760,00 EUR (2019 32.507,50 EUR) und auf das Jahr 2022 mit 35.775,00 EUR (2020 35.395,00 EUR) verteilen. Die Einnahmen im Jahr 2021 setzen sich unter anderem aus gebührenpflichtigen Anordnungen im Zusammenhang mit den Corona-Schutz-Verordnungen zusammen. Im Jahr 2022 wurden aufgrund von gesetzlichen Änderungen, wie Lockerungen und Aufhebung von Auflagen, weniger gebührenpflichtige Anordnungen erlassen, daher sind die Einnahmen in diesem Jahr rückläufig.



#### **4.2.10. Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen**

In 2021 wurden Gebühren für die Anordnung eines Belegungsstopps sowie für acht Besuchs- und Verlassensverbote im Rahmen der Corona-Pandemie von 2.950,00 Euro festgesetzt. Gebühren für ordnungsbehördliche Maßnahmen wurden in 2022 nicht erhoben.

#### **4.3. Zusammenarbeit und Kooperation**

Die WTG-Behörde der Stadt Krefeld arbeitet bei der Überwachung der Pflegequalität mit der Pflegekasse AOK Rheinland/Hamburg und dem MD Nordrhein sowie der Careproof GmbH zusammen. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung hierzu wurde abgeschlossen.

Die Begehungen der WTG-Behörde orientierten sich in der Regel an den seitens des MD Nordrhein oder der Careproof GmbH vorab mitgeteilten Prüfterminen, um zeitnahe Doppelprüfungen zu vermeiden. Die WTG-Behörde führt daher weitestgehend die Prüfungen gemeinsam mit den genannten Prüfinstitutionen durch.

Des Weiteren besteht zwischen der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel ein Kooperationsvertrag zur Ausübung der Apothekenaufsicht. Die Apothekenaufsicht prüft die sachgerechte Verwendung der Arznei- und Betäubungsmittel in den Einrichtungen, in Absprache mit der WTG-Behörde.

Bei anlassbezogenem Bedarf bedient sich die WTG-Behörde der Fachdienste in der Stadtverwaltung und arbeitet insbesondere mit der Hygieneaufsicht des Fachbereiches Gesundheit sowie mit dem Fachbereich Bauaufsicht zusammen.

Mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) gibt es eine Zusammenarbeit bei der Abstimmung von geplanten Bauvorhaben für die Bauberatung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG). Daraus resultiert eine enge Begleitung der Einrichtungen auch während der Umsetzung der Baumaßnahmen.

#### **5. Zusatzaufgaben Corona-Pandemie**

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden auch in 2021/2022 zusätzlich zu den regulären Tätigkeiten zahlreiche Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit und den Einrichtungen wahrgenommen. Dies umfasste die Prüfung von Konzepten und Maßnahmen zum Hygiene- und Infektionsschutz mit Besuchsregelungen, Quarantäne, Testungen, Impfungen einschließlich einer Kontrolle der Umsetzung.

Zu prüfen und an den Krisenstab weiterzuleiten waren tagesaktuelle Infektionsmeldungen für NutzerInnen sowie MitarbeiterInnen mit gesonderter Erfassung von verstorbenen Personen. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Kompensation des Pflegeper-

sonals unter Quarantäne zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der NutzerInnen gelegt. Auch für die Aufsichtsbehörden sind regelmäßig Abfragen und Statistiken, z.B. über Platzzahlen und Belegung der Einrichtungen, Test- und Impfquoten sowie Unterstützungsbedarfe erstellt worden. Sämtliche rechtliche Grundlagen (CoronaSchVO, CoronaAVEinrichtungen u.a.) nebst allen Änderungen und weitergehenden Informationen wurden umgehend – auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten an die Einrichtungen weitergeleitet. Ein enger Austausch dazu erfolgte in regelmäßig abgehaltenen Videokonferenzen mit den Fachärzten sowie mit den Leistungsanbietern der Pflege und dem Fachbereich Gesundheit. Auch die Planung, Organisation und Vorbereitung mit Klärung von Kostenpflichten und Meldungen von einerseits Schnelltestungen und andererseits Impfungen wurden mit wechselnden Zuständigkeiten und Vorgaben wahrgenommen oder unterstützt. Wie zu Beginn der Pandemie mussten auch in 2021 weiterhin Besuchs- und Verlassensverbote ausgesprochen und umgesetzt werden.

Grundsätzlich galt es, fortwährend Anpassungen in Anlehnung an die Änderungen der rechtlichen Vorgaben vorzunehmen. Bei Anordnungen waren unter anderem gleichzeitig zwingend notwendige Behandlungsbedarfe und zu wahrende Teilhaberechte zu beachten, wie z.B. bei Quarantänemaßnahmen (Kohortenisolierung, Zimmerquarantäne u.a.), und wurden im jeweiligen Einvernehmen mit dem MAGS und dem Gesundheitsamt erlassen.

Insgesamt wurde die WTG-Behörde zur Aufgabenbewältigung insbesondere seit Beginn der Pandemie regelmäßig durch Vorgesetzte sowie z.T. durch weitere Mitarbeitende der Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe unterstützt. Hierbei fielen Überstunden in erheblichem Umfang an und es wurde zeitweise eine Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten eingerichtet. Diese Rufbereitschaft erfolgte bis Mitte 2022 je nach Bedarf sowie während der Betriebsferien Ende Dezember 2022. Anschließend wurde die Rufbereitschaft aufgrund der grundsätzlichen Entspannung der Lage in der Corona-Pandemie eingestellt.

## **6. Fazit, Entwicklungen und Ausblick**

Die WTG-Behörde ist, wie bereits dargestellt, mit drei Vollzeitstellen ausgestattet, die im Laufe des Jahres 2023 wieder vollständig besetzt sein werden.

Die gesetzlich in § 9 Absatz 2 WTG verankerte Pflicht aller LeistungsanbieterInnen, sich in der Datenbank [www.pfadwtg.nrw.de](http://www.pfadwtg.nrw.de) zu registrieren und umfassend anzumelden, verschafft der WTG-Behörde in Krefeld einen vollständigen Blick über alle Pflege- und Betreuungsangebote in Krefeld. Alle Einrichtungen sind ihrer Pflicht zur Registrierung mittlerweile nachgekommen. Die einzelnen meldepflichtigen Anzeigetatbestände bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und Aufforderung zur Korrektur (z.B. Anzahl freier Plätze).

In den Krefelder Einrichtungen ist grundsätzlich, ungeachtet der im Bericht aufgeführten Mängel und Beschwerden, eine gute Pflege- und Betreuungsqualität festzustellen. Jedoch ist festzuhalten, dass zunehmend erhebliche Mängel im Rahmen der Qualitätsprüfungen festgestellt werden und zu erwarten sind. Für eine Einrichtung musste im Jahr 2021 eine ordnungsrechtliche Anordnung aufgrund festgestellter Mängel, in Form der Untersagung der Aufnahme weiterer NutzerInnen, erlassen werden. Insgesamt konnten im Jahr 2022 eine erhöhte Anzahl von Mängeln im Bereich der Pflege und Betreuung als im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden. Grundlage ist zum einen, dass die Prüfquote des MD Nordrhein und der Careproof GmbH erheblich gesteigert wurde, ursächlich zum anderen sind sicherlich die diversen Herausforderungen, die auf die Pflegeeinrichtungen in den letzten Jahren vermehrt eingewirkt haben und zukünftig einwirken werden.

Hier wäre insbesondere der vorherrschende Fachkräftemangel im Bereich des Pflegepersonals und der demografische Wandel zu nennen, der auch die Pflegeeinrichtungen in Krefeld vor eine Herausforderung stellt und Einfluss auf die Pflege- und Betreuungsqualität nimmt. Das bedeutet, dass durch die WTG-Behörde vermehrt Mängel, u. a. im Bereich der personellen Ausstattung z. B. in Form einer unzureichenden Menge an Pflegepersonal, festgestellt werden. Auch die Wechsel der Leitungskräfte (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, verantwortlichen Fachkraft) haben im Berichtszeitraum stark zugenommen. Es wurden im Jahr 2022 13 Wechsel mehr angezeigt als in 2021, zum Teil sollen sich diese Mitarbeiter vollständig aus der Pflege/Betreuung zurückgezogen haben. Ein weiteres Kriterium für die festgestellten Mängel ist auch die Reduzierung von Fortbildungsveranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Vor diesem Hintergrund ist es daher umso wichtiger vorhandene Qualitätsstandards zu erhalten und zu verbessern. Im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung gilt es Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen, um schwerwiegende Mängel vermeiden zu können.

Hier zeigt sich, dass eine beratende und unterstützende, aber auch kontrollierende Begleitung durch die WTG-Behörde in den Einrichtungen zwingend notwendig ist.

Die Ziele der WTG-Behörde in Krefeld sind, die LeistungsanbieterInnen mit ihren Leistungsangeboten in ihrem Anliegen zu unterstützen, die Lebens- und Versorgungsqualität der NutzerInnen in den Einrichtungen zu gewährleisten und zu verbessern.

Die Wohnform der ambulanten Wohngemeinschaften wird perspektivisch immer stärker von den Leistungsanbietern offeriert. Im Zuge der Gründung neuer ambulanter Wohngemeinschaften wird daher ein weiterer Anstieg der Beratung erwartet. Dies bedeutet neben dem Anstieg der Beratungstätigkeiten auch einen Anstieg der Prüftätigkeiten.

Die permanente Verbesserung der Arbeitsqualität der WTG-Behörde sowie die Erlangung von mehr Rechtssicherheit werden durch einen regelmäßigen internen und externen fachlichen Austausch erreicht.

Im Berichtszeitraum wurde das WTG mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Versorgung und Betreuung der NutzerInnen von Pflegeeinrichtungen und anderen Pflegeangeboten deutlich zu verbessern, novelliert und trat zum 11.04.2021 in Kraft. Durch die Gesetzesänderung wurde beabsichtigt, eine erleichterte Pflegeplatzsuche zu ermöglichen, einen flächendeckenden Internetzugang in allen Pflegeheimen sicherzustellen sowie überbordende Bürokratie abzubauen. Es ist festzustellen, dass die Pflegeplatzsuche erleichtert werden konnte, z.B. durch die Heimfinder-App.

In 2022 erfolgte erneut eine Novellierung des WTG. Die Änderungen sind am 01.01.2023 in Kraft getreten. Im Vordergrund stehen hier Regelungen zum Gewaltschutz, insbesondere in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Ebenso wurde ein Schwerpunkt auf die Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen gelegt. Hinzu kommt, dass die WTG-Behörde künftig ebenfalls für die Qualitätssicherung in Werkstätten für behinderte Menschen zuständig ist. Als erstes Bundesland wird in NRW somit in Zukunft eine staatliche Aufsicht der WTG-Behörde über Werkstätten für Menschen mit Behinderung installiert, die das Gewaltschutzkonzept der Werkstattträger sowie dessen Umsetzung überprüfen soll.

Im Zuge der Novellierung wurde im WTG auch eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehender Unterbringung sowie freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgenommen und ist vom MAGS einzurichten. Darüber hinaus sollen die Kreise und kreisfreien Städte künftig Ombudspersonen bestellen, welche auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen NutzerInnen bzw. Angehörigen und LeistungsanbieterInnen vermitteln.

Die entsprechende Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) befindet sich derzeit noch in Bearbeitung. Eine neue Fassung der WTG DVO ist somit noch nicht in Kraft getreten und bleibt abzuwarten.